



Guter Start ins Kinderleben

Vernetzung und Zusammenarbeit in der Frühen Kindheit und im Kinderschutz

Eine Broschüre für Fachpersonen

Impressum

überarbeitete Ausgabe 2019
 Auflage: 2000 Exemplare

Herausgeber

Kanton Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur, Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen Departement für Finanzen und Soziales, Amt für Gesundhheit

Autorenschaft

Klinische und Gesundheits-Psychologin, Erziehungswissenschafterin Stephanie Kosta

Sybille Kaufmann dipl. Sozialpädagogin FH

Überarbeitung

Cornelia Bär Psychologin Msc

eidg. anerkannte Psychotherapeutin Denise Moser

Angebotsleitung

Perspektive Thurgau, Gesundheitsförderung und Prävention Perspektive Thurgau, Paar-, Familien- und Jugendberatung

Fachbeirat der Projektphase (2010 - 2013)

Dr. med. Hermann Brühwiler Leitender Arzt Frauenklinik, Stv. Chefarzt Frauenklinik, Kantonsspital Münsterlingen

Ernst Frei Datenschutzbeauftragter Kanton Thurgau Rosmarie Gysi Präsidentin Mütter-Väter-Beratung Frauenfeld Dr. med. Margareth Hüsler Leitende Ärztin Geburtshilfe, Kantonsspital Frauenfeld Sybille Kaufmann «kinderschutz.konkret», Fachstelle für Kinderschutzfragen

Stellenleiter/Integrationsdelegierter Migrationsamt Thurgau, Fachstelle Integration Oliver Lind

Dr. med. Anita Müller Leitende Ärztin Kinderklinik, Kantonsspital Münsterlingen

Dr. med. Carsten Peters

Facharzt FMH für Kinder- und Jugendmedizin, Konsiliararzt Frauenklinik Frauenfeld, Schlossberg Ärztezentrum Leitung Aus-/Fort-/Weiterbildung, Kantonsspital Münsterlingen Marion Schwegler

Pflegeexpertin BScN Kantonsspital Frauenfeld Miriam Ulmann

Anneliese Zingg Leitung Sozialdienste Frauenfeld

www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch

Inhalt

Vorwor	t	S. 5
Einleit	ung	S. 7
	geschickt ohl des Kindes und dessen Gefährdung	S. 8
Teil 1	Praxis der Vernetzung und Zusammenarbeit in der Frühen Förderung und im Kinderschutz	
1	Das Ampelsystem 1.1 Der Einschätzungsbogen	S. 10
2	Der Entscheidungsbaum 2.1 Vorgehen bei grün: Kein Unterstützungsbedarf 2.2 Vorgehen bei gelb und orange 2.3 Vorgehen bei rot: Kinderschutz 2.4 Dokumentation	S. 13
3	Das Spinnennetz 3.1 Der Königsweg: Zusammenarbeit mit Einwilligung der Eltern 3.2 Zusammenarbeit ohne Einwilligung der Eltern	S. 20
Teil 2	Datenschutz in der Frühen Förderung und im Kinderschutz	
Teil 2	Datenschutz in der Frühen Förderung und im Kinderschutz Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten	S. 22
		S. 22
4	Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich 5.1 Datenschutz im Sozialbereich	
5	Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich 5.1 Datenschutz im Sozialbereich 5.2 Datenschutz im Gesundheitsbereich Begriffserklärungen	S. 24
5	Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich 5.1 Datenschutz im Sozialbereich 5.2 Datenschutz im Gesundheitsbereich Begriffserklärungen	S. 24 S. 25
4 5 Anhar	Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich 5.1 Datenschutz im Sozialbereich 5.2 Datenschutz im Gesundheitsbereich Begriffserklärungen	S. 24
4 5 6 Anhar A	Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich 5.1 Datenschutz im Sozialbereich 5.2 Datenschutz im Gesundheitsbereich Begriffserklärungen Standardisierter Ablauf	S. 24 S. 25 S. 25
4 5 6 Anhai	Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich 5.1 Datenschutz im Sozialbereich 5.2 Datenschutz im Gesundheitsbereich Begriffserklärungen Standardisierter Ablauf Einschätzungsbogen	S. 25 S. 25 S. 30

Vorwort

Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachpersonen gelten als zwingende Bestandteile in der Frühen Förderung und im Kinderschutz. Die Sicherstellung einer gelingenden frühkindlichen Entwicklung sowie die Prävention von Kindswohlgefährdung sind nur dann gewährleistet, wenn die beteiligten Fachpersonen gemeinsam und in enger Zusammenarbeit die Familien mit ihren Babys und Kleinkindern begleiten.

Knappe zeitliche Ressourcen, Unsicherheiten, unterschiedliche Sprachen, Ziele und Vorgehensweisen, Unklarheiten zum Datenschutz u. a. führen jedoch zu Reibungsverlusten und können die Zusammenarbeit und damit den Erfolg von Früher Förderung und Kinderschutz massgeblich beeinträchtigen. Persönliches Engagement Einzelner ist angesichts dieser Tatsachen notwendig. Dieses Engagement muss jedoch in klare Rahmenbedingungen und standardisierte, systematische Abläufe eingebettet werden.

Sie halten die zweite, überarbeitete Auflage der Broschüre in den Händen.

Sie richtet sich an alle Fachpersonen des Kantons Thurgau, die mit (werdenden) Eltern von Babys und Kleinkindern arbeiten, insbesondere an Ärzte und Ärztinnen der Grund- und Spezialversorgung, Hebammen, Mitarbeitende der Geburtskliniken und der Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Kita- und Spielgruppenpersonal, an Fachpersonen aus der Sozial- und Heilpädagogik sowie aus Sozialberatung und Kinderschutzbereich. Auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Bereichen Opferhilfe, Beratung bei Gewalt, bei Migration und Integration, Suchtberatung usw. – alle Berufsangehörige, die mit Eltern von Babys und Kleinkindern arbeiten – können von dieser Broschüre profitieren.

Das ehemalige Projekt «Guter Start ins Kinderleben» ist inzwischen kantonsweit zu einem etablierten und gut funktionierenden Netzwerk herangewachsen. Mit der Weiterentwicklung eines Intervisionsangebotes ist der Austausch und die Beratung für die verschiedenen Berufsgruppen im Kleinkindbereich zusätzlich gewährleistet.

Diese Massnahmen haben zum Ziel, Möglichkeiten und praktisches Vorgehen für Vernetzung und systematische Zusammenarbeit von Fachpersonen im Bereich von Früher Förderung sowie in Situationen von Entwicklungsrisiken, Kindeswohlgefährdungen und Vernachlässigung im Baby- und Kleinkindalter aufzuzeigen. Als Orientierungshilfe soll die Broschüre dazu beitragen; die Qualität der Arbeit der Fachpersonen im Bereich der Frühen Förderung und des Kinderschutzes noch weiter zu stärken.

Main

Monika KnillRegierungsrätin
Departement für Erziehung und Kultur

Jakob Stark
Regierungsrat
Departement für Finanzen und Soziales

5

Einleitung

Nicht erst bei einer ernsthaften Gefährdung des Kindswohls – im Bereich des Kinderschutzes – , sondern bereits beim Auftreten von Risikofaktoren für eine gelingende frühkindliche Entwicklung – im gesamten Bereich der Frühen Förderung – ist Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Fachpersonen ein entscheidender Bestandteil der Entwicklungsförderung sowie der Verhinderung einer Entwicklungsverzögerung bzw. einer Kindeswohlgefährdung.

Frühe Förderung und Kinderschutz

Das Ziel Früher Förderung ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu sichern und so mögliche Kindeswohlgefährdungen und Vernachlässigungen rechtzeitig wahrzunehmen, zu reduzieren und ihnen effektiv zu begegnen. Inhaltlich sind damit vor allem alltagspraktische Unterstützungsangebote sowie Angebote zur Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern gemeint. Somit kommt der Frühen Förderung einerseits eine bedeutende Rolle im Bereich Prävention, Gesundheitsförderung und in der Herstellung von Chancengleichheit im Bereich von Bildung zu. Andererseits wird die Frühe Förderung immer auch in Zusammenhang mit Kinderschutz, der gerade in der frühen Kindheit aufgrund der erhöhten Fragilität dieser Altersspanne immer präventiv angelegt sein muss, genannt und umgekehrt.

Das Projekt «Guter Start ins Kinderleben» sowie insbesondere die Inhalte der Broschüre wurden inspiriert durch das «Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz» sowie durch die Broschüre «Datenschutz bei Frühen Hilfen», Publikationen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (Deutschland).

Die Broschüre ist in drei Teile gegliedert:

Der erste Teil ist praxisbezogen. Es werden Instrumente und Hilfsmittel vorgestellt zur Einschätzung des Risikos für die kindliche Entwicklung (Kapitel 1: Das Ampelsystem) sowie zum weiteren indizierten Vorgehen in der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen (Kapitel 2: Der Entscheidungsbaum). Ausserdem werden die praktischen Implikationen der Datenschutzrichtlinien für die fallbezogene Zusammenarbeit behandelt (Kapitel 3: Das Spinnennetz).

Der Inhalt des zweiten Teils der Broschüre sind relevante Datenschutzrichtlinien bei Früher Förderung und im Kinderschutz.

Im Anhang finden sich Vorlagen und Unterlagen für den praktischen Alltag.

Die Broschüre sowie die im Anhang enthaltenen Unterlagen stehen ausserdem als Download unter **www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch** zur Verfügung.

Vorausgeschickt

Das Wohl des Kindes...

Was als gut für Kinder gilt, was ihrem Wohl entspricht, ist nicht allgemeingültig und abschliessend bestimmbar, sondern immer auch von kulturell, historischzeitlich und ethnisch geprägten Menschenbildern abhängig. Das Wohl der Kinder ist nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen der Gesellschaft möglich.¹

Was brauchen alle Kinder für ihr Wohl? Ausgehend von den aktuellen kulturellen, ökonomischen und individuellen Bedingungen kann gesagt werden, dass die Entwicklung von Kindern dann gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse angemessen befriedigt werden:

Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen

Kinder benötigen warmherzige und verlässliche Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen.

Bedürfnis nach k\u00f6rperlicher Unversehrtheit und Sicherheit

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge. Dazu gehört auch die adäquate Versorgung bei auftretenden Krankheiten. Ausserdem ist jede Form von Gewaltanwendung zu unterlassen und das Kind ist vor Gewalt zu schützen.

Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Kinder brauchen Zuwendung und Wertschätzung, die sie in ihren individuellen Besonderheiten erkennt und fördert.

Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Kinder meistern ihrem Alter entsprechend unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sollen dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst sein.

Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Mittels klarer und gleichzeitig wertschätzender Begrenzung und Strukturierung lernen Kinder, sich und die Umwelt zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind auf ein überschaubares Umfeld angewiesen. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstwert und Identität. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit zunehmendem Alter an Bedeutung.

Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Gute Bedingungen mit sicheren Perspektiven zu schaffen, ist nicht allein in der Verantwortung der Eltern, sondern hängt im Wesentlichen auch von Gesellschaft und Politik ab.

und dessen Gefährdung

Die Gefährdung genannter Bedürfnisse beeinträchtigt und gefährdet die gesunde Entwicklung des Kindes.

Folgende Definitionen von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung bilden die Grundlage der vorliegenden Broschüre:

- Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität des Kindes vorliegt
 oder vorauszusehen ist.
- Unter Kindesmisshandlung wird eine nicht zufällige gewaltsame, körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes durch Personen, Institutionen und gesellschaftliche Strukturen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmnissen, Invalidität oder zum Tode führen kann, verstanden. Darunter fallen alle Formen der Vernachlässigung sowie der sexuellen Ausbeutung, der häuslichen Gewalt, hochstrittiger Trennungs- und Scheidungskonflikte und Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenzen.

8

¹ Kindswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009

Praxis der Vernetzung und Zusammenarbeit in der Frühen Förderung und im Kinderschutz

1 Das Ampelsystem

Das Ampelsystem bietet eine Kategorisierungsmöglichkeit bei «ungutem Gefühl» und Verdacht auf Gefährdung.



Das Ampelsystem ist ein hilfreiches Instrumentarium zur Einschätzung und Einordnung des vorliegenden Risikos für das Kind und dadurch gleichzeitig Voraussetzung für Entscheidungen betreffs des weiteren Handelns von Fachpersonen. Es werden grüne, gelbe, orange und rote Fälle unterschieden, wobei grün bedeutet, dass kein Unterstützungsbedarf vorliegt, gelb und orange bedeutet, dass ein Interventionsbedarf besteht und rot, dass das Kindeswohl gefährdet ist und Massnahmen zum Kinderschutz ergriffen werden müssen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Grenzen zwischen Normalität, Belastung und Entwicklungsgefährdung fliessend sind. Dies zeigt die folgende Grafik:



Um zur Einschätzung gemäss Ampelsystem zu gelangen, gilt es zunächst, folgende Fragen zu beantworten:

Wie hoch schätzen Sie das Risiko für eine Gefährdung der gelingenden Entwicklung des Kindes ein?



Wie sicher fühlen Sie sich in dieser Einschätzung?



Auf Basis dieser Fragen kann eine Klassifizierung in grün – gelb – orange – rot vorgenommen werden.



Ist die Fachperson hinsichtlich der Einschätzung der Höhe des Risikos unsicher (1 bis 3), gilt es, die Sicherheit bezüglich ihrer Einschätzung zu erhöhen, entweder indem die Fachperson sich darum bemüht, die Familie näher kennen zu lernen oder beispielsweise durch Besprechung des Falls im Team, in der Intervision oder der Supervision, mit Vorgesetzten oder in anonymen Fallbesprechungen mit anderen Fachpersonen.

Verschiedene Stellen bieten im Kanton Thurgau anonyme Fallberatung an. Fachpersonen können sich beispielsweise an die kantonale Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Münsterlingen, an das Kleinkindambulatorium des KJPD, die Baby- und Kleinkindberatungsstelle der Perspektive Thurgau oder an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des jeweiligen Bezirks wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter **www.sozialnetz.tg.ch.**

1.1 Der Einschätzungsbogen

Der «Einschätzungsbogen» listet, unter Berücksichtigung der Schutzfaktoren, mögliche Risikofaktoren für die Gefährdung der kindlichen Entwicklung auf.

Im «Einschätzungsbogen» (**Anhang B**) werden wissenschaftlich evaluierte Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung festgehalten. Das Vorliegen eines Risikofaktors liefert einen Hinweis darauf, dass das Vorhandensein eines bestimmten Merkmals die Wahrscheinlichkeit (je nach Merkmal in unterschiedlichem Ausmass) erhöht, dass die kindliche Entwicklung gefährdet ist oder gar eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Liegen ein oder mehrere Faktoren vor, wird empfohlen, ein Gespräch mit den Eltern zu führen, eine Einschätzung gemäss Ampelsystem vorzunehmen und die Eltern zur Annahme von weiterführenden Hilfen (siehe Kapitel 2) zu gewinnen. Die Schutzfaktoren sollen besonders ausführlich erfragt werden. Die Schutzfaktoren können die Risikofaktoren nicht aufheben, verhelfen der Fachperson jedoch bei der Einschätzung das entstandene Bild einer Familie zu vervollständigen.

2 Der Entscheidungsbaum

Der Entscheidungsbaum bietet Fachpersonen eine Orientierungshilfe hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei Familien im grünen, gelben, orangen und roten Bereich. Insbesondere geht es um Möglichkeiten, Verbindlichkeit für die Familien herzustellen. Der Dokumentation kommt eine wichtige Bedeutung im gesamten Ablauf zu.



2.1 Vorgehen bei «grün»: Kein Unterstützungsbedarf

Bei der Einschätzung eines geringen Risikos für die kindliche Entwicklung mit hoher subjektiver Sicherheit besteht kein Hilfebedarf und es werden keine weiteren Massnahmen eingeleitet. Der Datenschutz muss eingehalten werden. Gegebenenfalls können die Eltern über allgemeine Elternbildungs- und Hilfeangebote informiert werden.





Keine weiteren Massnahmen, Datenschutz einhalten

2.2 Vorgehen bei «gelb» und «orange»

Vorgehen bei «gelb»

Gelangt die Fachperson zu dem Ergebnis, dass ein Hilfebedarf in der Familie vorliegt und sind die Eltern zur Annahme von Hilfe bereit, werden die entsprechenden Hilfsmassnahmen eingeleitet. Es ist zu klären, wer wen hinzuzieht, welche Schritte die Kindseltern selber einleiten, respektive wie sie einbezogen werden können. Die benötigte Hilfe wird bereitgestellt.

Sind die Eltern hingegen nicht zur Annahme von Hilfen bereit, können gegen ihren Willen keine weiteren Massnahmen vorgenommen werden, insbesondere kann keine Datenweitergabe stattfinden.



von Hilfe

(Datenschutz

einhalten)

Die benötigte

Hilfe wird

bereitgestellt,

der Übergang wird begleitet

Nein.

Keine

Massnahmen,

Datenschutz

gewährleisten

Vorgehen bei «orange»

Wird das Risiko für ein Kind als «eher hoch» eingeschätzt und ist dies auch durch eine Zweitmeinung (wenn nötig) bestätigt worden, ist zunächst zu prüfen, ob das Risiko mit den eigenen Hilfemöglichkeiten abgewendet, verhindert oder beseitigt werden kann oder ob es weiterer Hilfe bedarf.

Entscheidend sind hierbei auch die spezifischen eigenen fachlichen Möglichkeiten, die persönlichen Kompetenzen und Ressourcen, die Rahmenbedingungen der Fachstelle und Ähnliches. Wird die eigene Hilfebeziehung als tragfähig und belastbar eingeschätzt und werden die eigenen Hilfemöglichkeiten als ausreichend angesehen, um das Risiko zu beseitigen und eine Gefährdung abzuwenden, gilt es, die Hilfe zu gewähren.

Reichen die eigenen Hilfemöglichkeiten nicht aus, gilt es, die Eltern zu überzeugen, dass ein Hinzuziehen von weiteren Fachstellen notwendig ist.

Es wird empfohlen, dass die Fachperson ihre eigenen Grenzen offenlegt: «Ich mache mir Sorgen um Ihr Kind. Mit meinen Möglichkeiten komme ich nicht weiter. Die Stelle XY hat ein spezifisches Angebot in diesem Bereich und ich schlage vor, diese Stelle hinzuzuziehen.» Mögliche Hilfen und allfällige Konsequenzen bei ausbleibender Inanspruchnahme sollen so konkret wie möglich beschrieben werden.

Reichen die angebotenen Hilfemöglichkeiten nicht aus und/ oder sind die Eltern nicht bereit, das Angebot weiterer empfohlener Stellen in Anspruch zu nehmen und/oder sind die Eltern nicht bereit, ihr Einverständnis zur Kontaktaufnahme mit anderen Stellen zu geben, kann ein weiteres Zuwarten meist nicht verantwortet werden. Dies bedeutet in der Regel einen Übergang von «orange» zu «rot».





Erhöhung der Sicherheit durch Einholen von Zweitmeinung (anonym)



Erhöhtes Risiko einer Kindeswohlgefährdung



Reichen die eigenen beruflichen Möglichkeiten aus, die Gefährdung abzuwenden?

Kann verantwortet werden, zu warten und für weitere Hilfen zu werben?

Sind die Eltern bereit und in der Lage, Hilfe anzunehmen?





e gewähren, atenschutz einhalten, Verben für

> Übergang zu rot?

Vernetzung und Verbindlichkeit bei gelben und orangen Fällen

Wird das Risiko für das Kind als gelb oder orange eingeschätzt, ist ein «Spinnen des Sicherheitsnetzes», also das Herstellen von Verbindlichkeit, angezeigt. Das bedeutet vor allem,

- dass der Übergang zu weiteren Hilfsangeboten begleitet wird (beispielsweise indem die hinzugezogene Fachperson – mit Einverständnis der Eltern – darüber informiert wird, dass die Eltern sich melden werden, Rückmeldung an die überweisende Stelle gemacht wird oder der hinzugezogenen Fachstelle die Telefonnummer der Eltern übermittelt wird).
- und dass sich die Fachpersonen über wichtige Änderungen in der Helferbeziehung austauschen, d. h. sich wichtige Beobachtungen und Änderungen mitteilen und sich bei Abschlüssen und/oder Abbrüchen informieren.
- Auch ein gemeinsames Einschätzen des Entwicklungsrisikos sowie ein gemeinsames Beobachten des Verlaufs können sinnvoll sein.

All dies muss zwingend mit Einverständnis der Eltern geschehen. Nur wenn Eltern darüber Bescheid wissen, dass «noch jemand» über einen Abbruch oder negative Entwicklungsverläufe informiert wird, kann Verbindlichkeit für die Eltern entstehen.

Sie finden im Anhang C der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter **www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch** die Vorlage für ein Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht, mit welchem das Einverständnis der Eltern zum Austausch mit anderen involvierten Fachpersonen geholt werden kann.

16 17

Empfehlungen zum Umgang mit gelben und orangen Fällen

- Ein «gelber Fall» heisst, dass das Kindeswohl nicht akut gefährdet ist, (weitergehende) Hilfsangebote aber angezeigt wären. Das reicht nicht aus, um die Schweigepflicht zu brechen,
 achten Sie daher darauf, diese einzuhalten.
- Wenn Sie unsicher sind, holen Sie sich Unterstützung in Form einer Zweitmeinung (anonymisierte Fallbesprechung).
- Bleiben Sie im Kontakt mit der Familie und berücksichtigen Sie, dass nur der glaubwürdige Vertrauenserhalt zu den Eltern und zum Kind wirklich etwas bewirken kann. Evtl. kann es Zeit und Beratungsarbeit brauchen, um sich mit den Eltern gemeinsam auf den Weg zu machen.
- Thematisieren Sie im Gespräch mit den Eltern Ihre Sorge und werben Sie für weitere Hilfsangebote. Im Fokus steht immer die gelingende Entwicklung des Kindes.
- Bieten Sie den Eltern möglichst passgenaue Hilfen an, dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern die Hilfe annehmen. Hierbei kann Ihnen der Flyer «Beratung und Hilfe für einen guten Start ins Kinderleben» hilfreich sein. Diesen finden Sie im Anhang E der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch.
- Begleiten Sie den Übergang zu neuen Fachpersonen z. B. gemeinsamer Termin, Telefonnummer der Eltern mit deren Erlaubnis weiterreichen usw.
- Wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfen anzunehmen, bleiben Sie mit den Eltern darüber im Gespräch, benennen sie positive und negative Veränderungen und mögliche Konsequenzen aus der Sicht des Kindes. Um einem Vertrauensbruch entgegenzuwirken, thematisieren Sie frühzeitig, welche weitergehenden Folgen sich für die Eltern und das Kind im Falle des Nichtannehmens der angebotenen Hilfen möglicherweise ergeben könnten.
- Beobachten Sie, ob ein Übergang zu «orange» oder gar «rot» stattfindet. Ziehen Sie bei Bedarf eine Zweitmeinung hinzu.

2.3 Vorgehen bei «rot»: Kinderschutz

Bei Fällen, die als «rot» angesehen werden, muss vielleicht gegen den Willen und nur in besonderen Fällen ohne das Wissen der Eltern die KESB hinzugezogen werden.

Durch das Informieren der Eltern wird Verlässlichkeit zum Ausdruck gebracht und die bestehende Hilfebeziehung nicht zusätzlich durch ein Agieren hinter dem Rücken der Betroffenen belastet. Dies ermöglicht unter Umständen das Weiterarbeiten mit der Familie auch im unfreiwilligen Bereich.

Es wird empfohlen, dass die Fachperson ihre eigenen Grenzen offenlegt: «Ich mache mir Sorgen um Ihr Kind. Mit meinen Möglichkeiten komme ich nicht weiter. Ich brauche die Hilfe der KESB und werde diese hinzuziehen.» Dadurch übernimmt sie die Mitverantwortung für das Scheitern und vermeidet Schuldzuschreibungen im Sinne von «weil Sie Ihre Einwilligung nicht geben, muss ich jetzt die KESB einschalten».

Bei Gefährdung von Leib und Leben ist unmittelbares Handeln erforderlich. In diesen Fällen kann es auch notwendig sein, die KESB ohne das Wissen der Eltern zu informieren (wenn die Gefahr durch das Wissen der Eltern steigen würde). Die KESB kann bei Bedarf zunächst telefonisch über eine bestehende Kindeswohlgefährdung informiert werden, eine schriftliche Meldung hat immer zu folgen.

Wird die KESB über das Wissen oder den Verdacht einer drohenden Kindeswohlgefährdung informiert, werden Abklärungen getroffen und geprüft, ob und welche weiteren Hilfen für das Kind erforderlich sind, um die Gefährdungssituation abzuwenden.

Bei akuter Gefahr gilt es für jede Fachperson, die Polizei hinzuzuziehen

Als Hilfestellung zur Meldung an die KESB wurde ein Formular erstellt. Dieses findet sich im **Anhang D** der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter **www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch.**





Erhöhung der Sicherheit durch Einholen von Zweitmeinung



KESB hinzuziehen

Vielleicht gegen den Willen, aber nach Möglichkeit nicht gegen das Wissen der Eltern

18

19

2.4 Dokumentation

Einschätzungen, Abläufe und Entscheidungen über das eigene Vorgehen sind detailliert und konkret zu dokumentieren. Insbesondere sollte jederzeit nachvollziehbar sein, weshalb sich die Fachperson im Einzelfall entschieden hat, Meldung zu machen oder nicht. Neben der aufgabenbezogenen Dokumentation wird der Grad des Gefährdungspotenzials, der Grad der Gewissheit sowie die Einschätzung der Tragfähigkeit der vorliegenden Hilfebeziehung beschrieben. Bei einer Meldung ohne Einwilligung oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten sollte die Dokumentation insbesondere auch folgende Punkte enthalten:

- Eine differenzierte Beschreibung der eigenen Wahrnehmungen sowie der Wahrnehmung Dritter.
- Eine Schilderung darüber, ob, wann, wie, in welchem Setting usw. mit den Beteiligten über die Gefährdungseinschätzung gesprochen und inwieweit die Inanspruchnahme weitergehender Hilfsangebote thematisiert wurde.
- Informationen hinsichtlich des vorangegangenen Austausches mit weiteren Fachstellen und Fachpersonen.

3 Das Spinnennetz

In diesem Kapitel geht es um die Möglichkeiten der fallbezogenen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzrichtlinien. Welche Möglichkeiten des Austauschs haben Fachpersonen mit und ohne Einwilligung der Eltern zu diesem Austausch?



3.1 Der Königsweg: Zusammenarbeit mit Einwilligung der Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Fachstellen, der Informationsaustausch sowie die Weitergabe von Personendaten sind stets erlaubt, wenn diejenigen, um deren Informationen es geht, damit ausdrücklich einverstanden sind. Dafür soll eine schriftliche Schweigepflichtentbindung (siehe **Anhang C** der vorliegenden Broschüre – auch als Download unter **www.guterstart-ins-kinderleben.tg.ch** verfügbar) eingeholt werden. Die betroffene Person muss wissen, welche Informationen an wen und zu welchem Zweck weitergegeben werden und ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Ob die Bemühungen um die Einwilligung der Eltern zur Vernetzung Erfolg haben, hängt wesentlich von der Kooperationsbereitschaft und der Qualität der vernetzten Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen im Bereich der Frühen Förderung ab. Eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner der Fachpersonen im Frühbereich untereinander beeinflusst erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen zur Inanspruchnahme ergänzender Angebote im positiven Sinn.

Für die Eltern ist es wichtig, sich weder abgeschoben noch «angezeigt» zu fühlen, sondern diesen Schritt als Unterstützung für sich und das Kind annehmen zu können. Mögliche Hilfsangebote und allfällige Konsequenzen bei ausbleibender Inanspruchnahme sollten so konkret wie möglich beschrieben werden.

3.2 Zusammenarbeit ohne Einwilligung der Eltern: Gesetzliche Grundlagen und besondere Situationen

Im Sozial- wie im Gesundheitsbereich gibt es verschiedene gesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten ohne Schweigepflichtentbindung erlauben oder gar vorschreiben. Dies sind insbesondere:

- Gemäss Art. 314c ZGB kann jede Person der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt die Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.
- Gefährdungsmeldung an die KESB gemäss §47 EG ZGB

Einer Informationsweitergabe ohne Einwilligung oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten an die dafür vorgesehenen Kindesschutz- oder Strafverfolgungsbehörden soll eine möglichst sorgfältige Gefährdungseinschätzung vorangehen.

Vor der Meldung an die Kinderschutzbehörde bzw. an die Strafverfolgungsbehörde sollen die Betroffenen darüber informiert werden, ausser wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde. Dabei muss man sich auch bewusst sein, dass die Betroffenen Akteneinsichtsrecht haben und somit im Normalfall Kenntnis darüber erhalten, woher eine Gefährdungsmeldung kommt. Sollte sich die meldende Person durch ihr Handeln selbst in Gefahr bringen oder müssen deren Personendaten aus anderen Gründen geschützt werden, können für die Akteneinsicht Name und Fachstelle unkenntlich gemacht werden.

Als Hilfestellung zur Meldung an die KESB wurde ein Formular erstellt. Dieses findet sich im **Anhang D** der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter **www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch.**



21

Datenschutz in der Frühen Förderung und im Kinderschutz

Mitarbeitende im Sozial- und Gesundheitswesen müssen wissen, wie mit sensiblen Informationen ihre Klientinnen und Patienten betreffend umzugehen ist. Bei der Bekanntgabe respektive dem Austausch von Angaben über Patienten und Klientinnen gilt es, verschiedene Interessen abzuwägen.

Die Sicherheit im Umgang mit dem Datenschutz ist eine Grundlage eines fachlich fundierten Umgangs mit Kinderschutzfällen.

Mit dem heutigen Wissen um die Notwendigkeit von Früherkennung und Frühintervention steigt auch das Bedürfnis nach frühzeitigem Informationsaustausch zwischen den Fachstellen. Für einen guten Start ins Kinderleben suchen die involvierten Fachpersonen die bestmöglichen Wege, den Eltern und ihren Kindern auf ihre individuelle Situation abgestimmte und sich ergänzende Hilfen anzubieten. Geburtskliniken, Ärzte, Hebammen, Schwangerschafts-, Mütter- und Familienberatungsstellen sowie Sozialberatungen und Kinderschutzbehörden erfüllen ihren jeweiligen Aufgabenbereich und sind sich dabei bewusst, dass durch die gemeinsame Netzwerkarbeit neue Schnittstellen entstehen. Damit steigt der Bedarf nach Information und Austausch. Gleichzeitig meldet sich mit Blick auf die Vertrauensbeziehung zu den Eltern und ihren Kindern ein Unbehagen. Darüber hinaus muss man sich bewusst sein, dass Kinder nicht in jedem Fall und allein durch Informationsaustausch geschützt werden können. Im Gegenteil kann vorschnelles Handeln dazu führen, dass sich die Eltern zurückziehen und sich Hilfsangeboten gegenüber verschliessen. Die nachfolgenden Ausführungen haben zum Ziel, die Handlungssicherheit der Akteurinnen und Akteure der Frühen Förderung zu stützen, Orientierung zu geben sowie die Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Fragen zu fördern.

Es gilt stets zu beachten, dass der Umgang mit dem Datenschutz zwar einen rechtlichen Rahmen bildet, man aber gleichzeitig dazu aufgefordert ist, die eigene Fachlichkeit zu schärfen und sorgfältige Überlegungen in jedem Einzelfall zu gewährleisten.

4 Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

In diesem Kapitel werden gemeinsame Datenschutzgrundsätze aus Gesundheits- und Sozialbereich vorgestellt.

Das Sammeln und der Austausch von Personendaten greifen in die von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte der betroffenen Person ein (Art. 10 Abs. 2 und 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV). Sie sind von amtlicher Seite grundsätzlich nur erlaubt, soweit sie erforderlich und geeignet sind, gesetzlich umschriebene Aufgaben zu erfüllen. Dabei gilt es auch, den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zu beachten.

Im Folgenden werden zunächst die gemeinsamen Grundsätze im Datenschutz verdeutlicht, die sowohl im Gesundheits- als auch im Sozialbereich Geltung haben. Im Zweifel geht Kinderschutz vor Datenschutz. Damit spielt man jedoch die strukturellen Gegensätze ein Stück weit gegeneinander aus. Man sollte sich darum stets bewusst sein, dass der Datenschutz keine bürokratische Hürde, sondern ein wichtiger fachlicher Standard aller sozialen Berufe ist.

Maxime der Gesetzmässigkeit

Das Sammeln, die Weitergabe und der Austausch von Personendaten sind erlaubt, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass diejenigen, um deren Informationen es geht, sich damit ausdrücklich einverstanden erklären müssen. Dies bedeutet auch, dass die Betroffenen wissen müssen, welche Informationen dokumentiert sowie an wen und zu welchem Zweck sie weitergegeben werden.

Maxime der Verhältnismässigkeit

Für das Sammeln, Bekanntgeben und Austauschen von Informationen muss stets eine Interessensabwägung erfolgen und geprüft werden, ob rechtliche Bestimmungen allenfalls überwiegenden öffentlichen bzw. privaten Interessen entgegenstehen. Zum einen schafft der Gesetzgeber bereichsspezifische Datenschutzvorschriften, die es ermöglichen, Personendaten zu schützen. Zum andern muss im Einzelfall die Datenerhebung und -verarbeitung für die Erfüllung des jeweiligen Aufgabenbereichs geeignet, angemessen und erforderlich sein. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bedeutet auch, dass man sich in jedem Einzelfall bewusst machen muss, welchen rechtlichen Bestimmungen man zu folgen hat und ob die Einhaltung dieser Bestimmungen das Kindeswohl fördert oder aber ernsthaft gefährden könnte.

Maxime der Datensicherheit

Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen, insbesondere gegen unbefugte Zugriffe, geschützt sein. Das heisst: Akten sind unter Verschluss zu halten und elektronische Informationen durch Passwörter zu schützen. Der Zugriff auf Personendaten ist innerhalb der Institution, Behörde oder Organisation auf jene Mitarbeitenden zu beschränken, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Maxime der Transparenz

Prinzipiell können betroffene Personen Auskunft über ihre eigenen bearbeiteten Personendaten verlangen. Ausserdem steht es ihnen zu, die Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Daten zu fordern. Jede Person hat das Recht auf Auskunft und dieses Recht kann grundsätzlich jederzeit geltend gemacht werden. Für die Weitergabe respektive den Austausch von Personendaten ist, wenn immer möglich, die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Datenschutz ist auch funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen

Eltern und Kinder müssen sich darauf verlassen können, dass keine sie betreffenden Informationen an Dritte weitergegeben werden. Darauf baut eine Vertrauensbeziehung, die zur Erfüllung der Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen unabdingbar ist. Grundsätzlich gilt, dass die Weitergabe oder der Austausch von Personendaten nur erlaubt ist, wenn:

- a. eine rechtliche Bestimmung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- . die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat oder
- es im Einzelfall zur Abwendung einer effektiven oder drohenden Gefährdung unentbehrlich oder der notwendige Schutz höher zu gewichten ist.

22

5 Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich

In diesem Kapitel geht es um Besonderheiten und praktische Implikationen der Regelungen zum Datenschutz im Sozial- und Gesundheitsbereich.

5.1 Datenschutz im Sozialbereich

Die Aufgaben im Sozialbereich sind vielfältig und komplex. Sie werden von verschiedenen kantonalen und regionalen Behörden wie auch von privaten Leistungsanbietern erfüllt. Diese Stellen sind oft auf gegenseitigen Informationsaustausch angewiesen, um ihrem Auftrag so gut wie möglich nachkommen zu können.

Grundsätzlich gilt für alle Stellen, dass nur Daten erhoben werden dürfen, die es für die Wahrnehmung der Aufgaben braucht. Das Ermitteln und Erheben von Informationen über Familien auf «Vorrat», z. B. falls sich zukünftig irgendwann einmal etwas ergeben könnte, ist nicht erlaubt. Wenn Informationen von Dritten erhalten werden, etwa im Rahmen einer Intervision oder Supervision, soll dies den Betroffenen mitgeteilt werden, sofern die Informationen zur Verwendung kommen.

Eine Datenerhebung an den Betroffenen vorbei ist nur von Seiten der Zivilbehörden (Kindesund Erwachsenenschutzbehörden, Zivilgerichte) sowie der Strafverfolgungsbehörden zulässig, sofern Erkenntnisse und Einschätzungen von anderen, insbesondere von involvierten Fachpersonen, zur Einschätzung und Sicherung des Kindeswohls wichtig sind. Dieses Vorgehen bedingt, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen müssen sowie diese Kenntnisse für eine Gefährdungseinschätzung dringend benötigt werden, und dass eine direkte Datenerhebung bei der Familie den Zugang des Kindes zur Hilfe respektive das Wohl des Kindes ernsthaft gefährden würde.

Im Sozialbereich gibt es verschiedene spezialgesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten und die Weitergabe von Informationen erlauben oder sogar vorschreiben. Die für die vorliegende Thematik relevanten Begebenheiten sind:

- Seit 1. Januar 2019 sind Melderecht und Meldepflicht in Art. 314c sowie Art. 314d ZGB neu geregelt: Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen (Art. 314c ZGB).
- Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können: Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben; wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d ZGB).
- Art. 314e ZGB regelt die Mitwirkung und die Amtshilfe: Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die

Kindesschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an. Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Mitteilung einer Gefährdung des Kindeswohls an die KESB. §47 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) lautet ab dem 01.01.2013 neu: Abs. 1 Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Abs. 2 Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

5.2 Datenschutz im Gesundheitsbereich

Für Angehörige eines Heilberufes wie für Fachpersonen in der Gesundheitsberatung gilt ein strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis. Sie sind in Bezug auf alle Informationen, die sie von oder über ihre Patienten erfahren oder selber wahrnehmen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das unter Anderem für Ärzte und deren Hilfspersonal geltende Berufsgeheimnis (Art. 321 Ziff. 1 StGB) wird durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde eingeschränkt (Art. 321 Ziff. 3 StGB). Untersteht eine Person dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuchs, ist sie ab 1. Januar 2019 nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen. Sie ist auch berechtigt, der Kindesschutzbehörde bei der Abklärung des Sachverhalts zu helfen.

6 Begriffserklärungen

Im Folgenden werden wichtige Begriffe zu den Themen Datenschutz und Kinderschutz erläutert.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird durch das kantonale und eidgenössische Datenschutzgesetz geregelt. Allgemein kann festgehalten werden, dass für private Institutionen mit privatem Auftrag oder öffentlichen Aufgaben des Bundes das eidgenössische Datenschutzgesetz gilt. Für Institutionen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Kantone oder Gemeinden oder Institutionen mit öffentlichen Aufgaben des Kantons, aber privater Trägerschaft, gilt das kantonale Datenschutzgesetz.

Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB

Strafrechtlich geschützte Schweigepflicht von Behörden und Beamten betreffend Geheimnisse, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben. Wenn das Geheimnis mit schriftlichem Einverständnis der vorgesetzten Behörde offenbart wird, ist dies nicht strafbar.

Amtshilfe und Mitwirkungspflicht gemäss Art. 314e Abs. 1 und 2, Art. 443 Abs. 2 und 3, Art. 448 Abs. 2 ZGB

Am Verfahren Beteiligte und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur

94

Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungspfleger, Chiropraktoren, Psychologen sowie deren Hilfspersonen sind dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Verteidiger, Mediatorinnen sowie ehemalige Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

Anzeigepflicht (strafrechtlich) gemäss Art. 302 StPO

Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Bund und die Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden.

Behörden und Mitarbeitende, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird (§40 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege ZSRG; RB 271.1). Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Amtsperson im Strafverfahren gegen die Täterin oder den Täter ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss StPO zusteht (§40 Abs. 4 ZSRG).

Berufliche Schweigepflicht

Diese gilt für all jene, denen die Schweigepflicht arbeitsvertraglich auferlegt worden ist (z. B. Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter, Kleinkinderzieherinnen usw.).

Die berufliche Schweigepflicht verpflichtet zur Geheimhaltung von Daten während und nach Abschluss der beruflichen Beziehung. Bei Aufhebung der Schweigepflicht ist der Klient oder die Klientin im Voraus und in angemessener Form zu informieren. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist grundsätzlich offenzulegen. Sie kann auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen, wenn dies durch eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende Interessen Dritter gerechtfertigt ist.

Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, §22 Gesundheitsgesetz TG

Strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis von Geistlichen, Rechtsanwälten, Verteidigern, Notaren, Patentanwälten, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren, Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren, Apothekern, Hebammen, Psychologen und deren Hilfspersonen sowie die nach kantonalem Recht im Gesundheitswesen tätigen Personen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Das Berufsgeheimnis gilt auch für Studierende, die ein Geheimnis beim Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar. Wenn das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Geheimnisträgers erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart wird, ist dies nicht strafbar. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Berufskodex

Berufsethisch motiviertes Berufsgeheimnis.

Besonders schützenswerte Personendaten gemäss §3 Datenschutzgesetz TG

Besonders schützenswerte Personendaten betreffen insbesondere religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten sowie den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand einer Person. Genauso sind Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen darin enthalten.

Meldepflicht (zivilrechtlich) gemäss Art. 443 ZGB, Art. 314d ZGB

Eine Meldepflicht haben die Strafverfolgungsbehörden, wenn sie bei der Verfolgung strafbarer Handlungen gegenüber Unmündigen feststellen, dass weitere Massnahmen erforderlich sind.

Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können: Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässige Kontakt zu Kindern haben. Das gilt auch für Fachpersonen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorsgesetzte Person richtet. Die Kantone können weitere Meldepflichen vorsehen (Art. 314d ZGB).

Melderecht gemäss Art. 314c ZGB, §47 EG ZGB, Art. 11 Abs. 3 OHG, Art. 3c BetmG, § 22 Gesundheitsgesetz TG

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebunndenen Hilfspersonen (Art. 314c ZGB).

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der KESB zu melden (§47 EG ZGB).

Die Opferhilfestellen können die KESB bei der Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines minderjährigen Opfers im Rahmen ihres Ermessens informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten (Art. 11 Abs. 3 OHG).

Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben, eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten (Art. 3c BetmG, § 22 Gesundheitsgesetz TG).

Kantonale Gesetze, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie das Gesundheitsgesetz, sind stets zu berücksichtigen.

Zeugnispflicht gemäss StPO

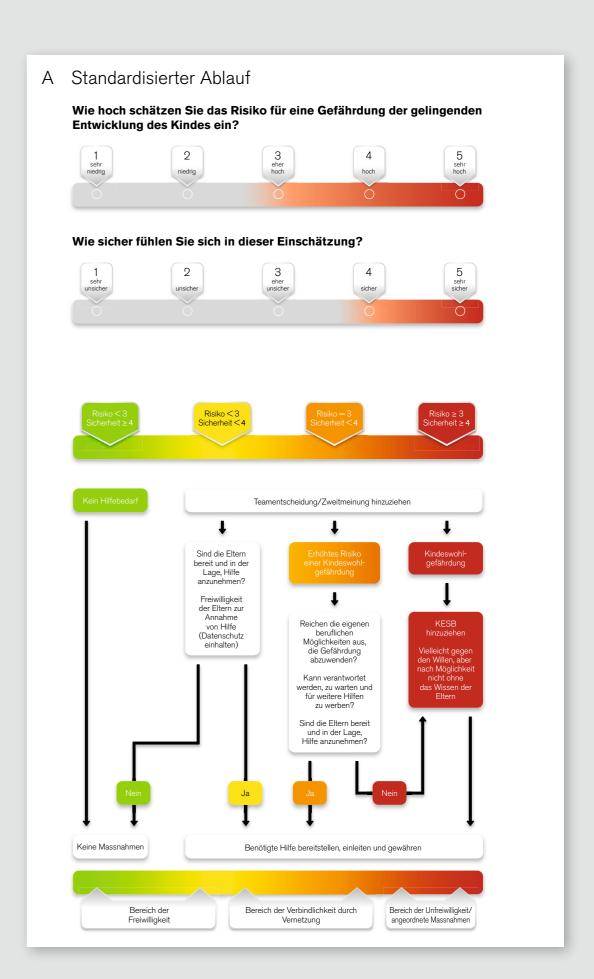
Jede zeugnisfähige Person hat die Verpflichtung, im Rahmen eines Strafprozesses wahrheitsgemäss Zeugnis abzulegen (Art. 163 Abs. 2 StPO).

97

Anhang

Zeugnisverweigerungsrecht gemäss StPO

Vom Zeugnisverweigerungsrecht können insbesondere Personen, welche sich in einem engen verwandtschaftlichen oder besonderen Vertrauensverhältnis zur beschuldigten Person befinden, Gebrauch machen. Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen (Art. 168 und 169 StPO).



29

Guter	chätzungsbogen Start ins Kinderleben
Bitte ank	kreuzen: □= trifft zu ○= kann jetzt nicht beurteilt werden
Gebur	tstermin
	Datum
	Geburtsrisiken (Frühgeburt, chronische Erkrankungen, Mehrlinge, Geburtsgewicht < 2500 g etc.)
	Regulationsstörungen (Stillen, Schlafen, anhaltendes Weinen etc.)
Persör	nliche Belastung
	Alleinerziehend
	Teenager-Mutter/-Vater: Kindsmutter/-vater ist bei der Geburt jünger als 18 Jahre
	Deutliche Schwierigkeiten bei der Annahme und Versorgung des Kindes (ablehnende Äusserungen über das Kind, wirkt passiv, antriebsarm etc.)
	Unerwünschte Schwangerschaft
Familia	äre Belastung
	Verwahrloster Zustand
	Mängel an Selbstorganisation/Planung
	Geschwister: Altersabstand zwischen den Kindern kleiner als 18 Monate
	Ausbildung/Schulabschluss: Keine Ausbildung nach der obligatorischen Schule
	Alkohol-/Drogenproblematik
	Körperliche oder psychische Erkrankung, Behinderung
	Gewalt-/Missbrauchserfahrung
	Flucht- und Kriegserfahrung
Sozial	e Belastung
	Keine Kontakte ausserhalb der Familie; mangelnde soziale Integration
	Keine Hilfe von Verwandten, Nachbarn; mangelnde Unterstützung
Materi	elle Belastung
	Beengte Wohnverhältnisse
	Arbeitslosigkeit bei einem oder beiden Elternteilen
	Finanzielle Problemlage: Bezug von Fürsorgeleistungen, Schulden
Schutz	zfaktoren
	Wichtige Unterstützungspersonen im sozialen Umfeld:
	Aufmerksame, interessierte Drittpersonen für das Kind (z. B. Götti, Gotte)
	Günstiges Familienklima (Beziehungsqualität, Zusammenhalt, Unterstützung)
	Bezugspersonen sind fähig sich Hilfe zu holen
	Bitte ank Geburn Persör Pamilii O Sozial Materi O Materi O O O O O O O O O O O O O

Download unter www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch

	der Schweigepflicht entbunden wird
1. Name	Vorname
Institution	
2. Name	Vorname
Institution	
3. Name	Vorname
Institution	
Gegenuber wem - welche 1. Name	r Person und/oder Institution – darf Auskunft erteilt werden? Vorname
	vomame
Institution	N/
2. Name	Vorname
Institution	
3. Name	Vorname
Institution	
Zweck der Entbindung	
Angaben zum/zur Sorgebo	erechtigten
Angaben zum/zur Sorgeb o	erechtigten Vorname

ing an die Kindes- und zbehörde	
Vorname	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	
○ Eltern ○ Vater ○ Mutter	Oritten
O Anderes:	
iehungsberechtigten)	
Vorname	
Telefon G.	Handy
Sprache	
ch	
Vorname	
Telefon G.	Handy
Sprache	
ch	
Telefon	
Natel	
E-Mail	
Nein	
Ja (Gründe angeben:)	
	Vorname PLZ/Wohnort Eltern Vater Mutter Anderes: iehungsberechtigten) Vorname Telefon G. Sprache ch Telefon G. Sprache ch Telefon G. Sprache ch

Download unter www.guter-start-ins-kinderleben.	ta.ch
---	-------

Worin besteht die Gefährdung?	
Möglichst klare und detaillierte Beschreibung von Vorfällen, die durch e Meldung Dritter festgestellt wurden. Chronologische Angaben zum Zeitz Vermutungen und Verdachtsmomente bitte als solche deklarieren:	
Bisherige Problemlösungsversuche	
Besprechung mit den Eltern (Wer? Wann zuletzt? Qualität des Kontakte	s?)
Involvierte Fachpersonen und Fachstellen	
Was wurde erreicht? Was nicht? (Zielvereinbarungen und andere Interve	entionen)
Orientierung / Einverständnis der Erziehungsberechtigten Die Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung in (Wann? Durch wen?)	ıformiert
Die Meldung wird von den Erziehungsberechtigten ○ gewünscht ○ akzeptiert ○ abgelehnt	
Oie Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung ni (Gründe für den Verzicht auf Information)	icht informiert
Datum Unterschrift	

E Beratung und Hilfe für einen guten Start ins Kinderleben

sbedarf angerschaft,	BENEFO-Stiftung: Beratungsstelle für Familienplanung,	052 723 48 22, familienplanung@benefo.ch, www.benefo.ch
Geburt sowie für Eltern mit Kleinstkindern	Schwangerschaft und Sexualität Hebammen des Kantons Thurgau	Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 72 05, www.frauenklinik-frauenfeld.ch Kantonsspital Münsterlingen: 071 686 11 11, www.frauenklinik-muensterlingen.ch Freiberufliche Hebammen: www.thurgauer-hebammen.ch, www.hebammensuche.ch
	Mütter- und Väterberatung	071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 00 01, mvb@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch oder www.muetterberatung-tg.ch
	Fachärzte für Gynäkologie	Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 81 55, www.frauenklinik-frauenfeld.ch Kantonsspital Münsterlingen: 071 686 11 11, www.frauenklinik.muensterlingen.ch www.doktor.ch/frauenaerzte/frauenaerzte_k_tg.html
	Fachärzte für Pädiatrie	Kantonsspital Münsterlingen: 071 686 11 11, www.stgag.ch Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 77 11, www.stgag.ch www.doktor.ch/kinderaerzte/kinderaerzte_k_tg.html
Bedarf an Elternbildung	TAGEO	052 720 51 46, geschaeftsstelle@tageo.ch, www.tageo.ch
Bedarf an Hilfen zur Existenzsicherung	Sozialdienste Caritas Thurgau	Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Wohngemeinde 071 626 80 00, thurgau@caritas.ch, www.caritas-thurgau.ch
Beratungsbedarf wegen Versorgung oder Erziehung des Kindes	Mütter- und Väterberatung	071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 00 01, mvb@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch oder www.muetterberatung-tg.ch
	Baby- und Kleinkindberatung, PFJ, Perspektive Thurgau	071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch
	Baby- und Kleinkindberatung, PFJ, conex familia	071 411 88 82, pfj@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch
Bedarf an Familien- und Paarberatung	Paar-, Familien- und Jugendberatung, Perspektive Thurgau Paar- Familien- und Jugendberatung, conex familia	071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 88 82, pfj@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch
Bedarf wegen Krankheit	Fachärzte für Pädiatrie	Kindernotfallstation Münsterlingen: 090 068 62 41 (Fr. 3.23 pro Min.), für Prepaidhandys: 090 068 62 42 Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 77 11, www.stgag.ch www.doktor.ch/kinderaerzte/kinderaerzte_k_tg.html
oder Vergiftung Behinderung des Kindes, Frühförderbedarf	Tox Info Suisse Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau	Notfallnummer 145 www.hfe-tg.ch, info@hfe-tg.ch, 052 722 20 17
Bedarf wegen Verhaltens- oder psychischen Auffälligkeiten des Babys/Kleinkinds oder wegen Störungen der		kjpd@stgag.ch, www.kjpd-tg.ch Weinfelden: 071 686 47 00 Münsterlingen: 071 686 42 65 Frauenfeld: 071 686 47 00
on zwischen Eltern und	Baby- und Kleinkindberatung, PFJ, Perspektive Thurgau Baby- und Kleinkindberatung, PFJ,	071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 88 82, pfj@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch
Bedarf wegen Migrationshintergrund bzw. wegen anderer kultureller Herkunft	Migrationsamt des Kanton Thurgau	058 345 67 67, www.migrationsamt.tg.ch 058 345 39 88
Bedarf wegen psychischer Erkrankung/Traumatisierung/	Psychiatrische Dienste Thurgau	071 686 41 41, info.pdt@stgag.ch, www.stgag.ch/psychiatrische-dienste-thurgau.htm
ı/ Elternteil	Abklärungs- und Aufnahmezentrum der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen	0848 41 41 41, aaz.pdt@stgag.ch
	Cilenia Littenheid AG Externer Psychiatrischer Dienst Thurgau	071 929 60 60, info@littenheid.ch Weinfelden/Frauenfeld: 071 686 40 37 Münsterlingen: 071 686 40 37 Romanshorn: 071 686 47 47
	Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie	www.doktor.ch/psychiater/psychiater_k_tg.htm
Bedarf wegen Gewalt(erfahrung/-ausübung) bei Eltern/Elternteil	BENEFO-Stiftung: Fachstelle Opferhilfe Thurgau	052 723 48 20, benefo@benefo.ch, www.benefo.ch
	Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau	052 720 39 90, kontakt@frauenberatung-tg.ch, www.frauenberatung-tg.ch
	KONFLIKT.GEWALT. Fachstelle Häusliche Gewalt, Kantonspolizei Thurgau	078 778 77 80, kontakt@konflikt-gewalt.ch 058 345 24 50, fachstellehg@kapo.tg.ch, www.kapo.tg.ch
Bedarf wegen Sucht/ Drogen bei Eltern/Elternteil	Perspektive Thurgau, Suchtberatung Psychiatrische Dienste Thurgau, Abhängigkeitserkrankungen	071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 686 41 41, info.pdt@stgag.ch, www.stgag.ch
Bedarf eines Entlastungs- dienstes/Kinderbetreuung	Schweizerisches Rotes Kreuz	071 626 50 80, geschaeftsstelle@srk-thurgau.ch, www.srk-thurgau.ch
akuter familiärer gen	Spitex Verband Thurgau Thurgauer Landfrauenverband Familienplattform Ostschweiz	071 622 81 31, info@spitextg.ch, www.spitextg.ch info@landfrauen-tg.ch, www.landfrauen-tg.ch 071 313 53 66, info@familienplattform-ostschweiz.ch,
n sozialpädagogischer	Annea	www.familienplattform-ostschweiz.ch 052 720 14 09, info@annea.ch, www.annea.ch
Familienbegleitung	Inspira	071 620 40 00, office@in-spira.ch, www.in-spira.ch
		077 483 23 13, info@verein-zielpunkt.ch, www.verein-zielpunkt.ch
Kinderschutzbedarf	Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde	Arbon: 058 345 7280, info.kea@tg.ch Frauenfeld: 058 345 7300, info.kef@tg.ch Kreuzlingen: 058 345 7310, info.kek@tg.ch Münchwilen: 058 345 7330, info.kem@tg.ch Weinfelden: 058 345 7330, info.kem@tg.ch
	Kinderschutzgruppe Thurgau	071 686 21 65, anita.mueller@stgag.ch

